

## Entscheid zum Antrag Nr. 22\_002

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	20.09.2022	
1. Behandlung	09.12.2022	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	Zurückgewiesen	
Gültigkeitsdatum	---	
Zertifizierungsrelevant ab	---	

Referenzangabe zum Ordner REKOLE <sup>®</sup> 5. Ausgabe 2018 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	6.4 Kostenartenrahmen
Antragssteller	Kantonsspital Baden AG

### 1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag

**Ausgangslage :**  
Es darf für die Summe des Personalaufwandes keinen Unterschied machen, ob Personal beim Spital angestellt ist, oder in vorübergehenden Ausnahmesituationen in Form von Bodyleasing über Drittfir-  
men zugekauft wird (Bsp. Darf ein kurzfristiger Weggang von mehreren Anästhesisten welche durch Bo-  
dyleasing ersetzt werden nicht zu geringerem Personalaufwand und an Stelle davon zu höherem Sach-  
aufwand führen - siehe REK 405). Beides muss im Personalaufwand zu finden sein. Die genannten  
Nummern machen dazu jedoch unterschiedliche Aussagen.

**Lösungsvorschlag:**  
Unmissverständliche Klarstellung wie mit Bodyleasing umzugehen ist. Beides gehört in den Personal-  
aufwand. Auch ist es nicht logisch, dass gemäss REK 309 und 378 der Verleih von Personal durch das  
Spital an Dritte anders behandelt wird, als die Ausleihe von Personal von Dritten für das Spital. Der Er-  
trag des Verleihs soll entsprechend 309 und 378 aufwandsmindernd auf Personalaufwandskonti ge-  
bucht werden, wo hingegen der Aufwand gemäss 405 als Aufwand im Sachaufwand gebucht werden  
soll.

### 2. REK Entscheid

Der Antrag wird einstimmig **zurückgewiesen**.

Die REK-Kommission ist der Meinung, dass die heutige Dokumentation zu diesem Thema genug klar  
ist.

Die Kosten in Bezug auf Bodyleasing (temporäre Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen) gehören zum Per-  
sonalaufwand und müssen in der Kontogruppe 30 gebucht werden und nicht in der Kontogruppe 405  
unabhängig davon, ob das Personal sozialversicherungspflichtig für das Spital ist.

Einnahmen aus Personalausleihe werden im Lohnaufwand als Aufwandminderung verbucht; diese vor-  
geschlagene Lösung ist nur dann zulässig, wenn die Einnahmen aufwandgleich sind. Wenn die Einnah-  
men aus Personalausleihe nicht aufwandgleich sind, müssen diese in der Kontohauptgruppe 68 ver-  
bucht werden. Somit wird das Bruttoprinzip eingehalten (siehe *Kontierungsrichtlinien Inkl. Kontenrah-  
men 8. Ausgabe, 2014*).


--

<b>3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE®, 5. Ausgabe 2018</b>
--

---
-----

<b>4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014</b>
---

---
-----

<b>Ort, Datum</b>	Bern, 12.01.2023	
<b>Name + Unterschrift</b>	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Michaël Rolle	

---

Antragsnummer: 22\_002